

# Änderungen auf 1. Januar 2008 bei Beiträgen und Leistungen

## Übersicht

Randziffern

Beiträge	1-6
Leistungen der IV	7
Berufliche Vorsorge	8
Erwerbsersatz	9
Auskünfte und weitere Informationen	10-11

## Beiträge

### Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

**1** Per 1. Januar 2008 wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Arbeitslosenversicherung (ALV) von 106 800 Franken auf 126 000 Franken angehoben. Auf Lohnanteilen über 126 000 Franken werden keine ALV-Beiträge erhoben.

## **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

---

**2** Ab 1. Januar 2008 besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzuwenden. Dieses Verfahren richtet sich an kleinere Arbeitgeber in erster Linie für kurzfristige oder im Umfang geringe Erwerbstätigkeiten (Lohn pro Arbeitnehmer bis zu höchstens 19890 Franken im Jahr und gesamte Lohnsumme des Betriebes bis zu höchstens 53040 Franken im Jahr; die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden). Die Anmeldung erfolgt für alle Versicherungen, welche das vereinfachte Verfahren umfasst (AHV/IV/EO/ALV/UV/Familienzulagen), und für die Quellensteuer, bei der Ausgleichskasse. Der Arbeitgeber hat somit einen einzigen Ansprechpartner. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

## **Geringfügiger Lohn**

---

**3** Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden neu die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.

## **Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

---

**4** Ebenfalls nur auf Verlangen des Versicherten werden Beiträge auf einem Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erhoben, das neu 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt.

## **Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen**

**5** Entgelte bei Entlassungen gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Ausgenommen sind Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) sowie bei einem Sozialplan bis zu einem Betrag von 53040 Franken.

## **Verlustverrechnung**

**6** Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden können nur noch verrechnet werden, wenn sie in dem jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind.

## **Leistungen der IV**

### **5. IV-Revision**

**7** Am 1. Januar 2008 tritt die 5. IV-Revision in Kraft. Damit werden u.a. neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt, wodurch die Ausrichtung einer Rente vermieden werden soll. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Früherfassung und die Frühintervention sowie die Integrationsmassnahmen.

Ziel der *Früherfassung* ist es, Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, so früh wie möglich zu erfassen. Eine Person, die während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufwies, ist der IV-Stelle zu melden.

Meldeberechtigt sind die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter, die mit der versicherten Person in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Arbeitgebende der versicherten Person, die behandelnden Ärzte/Ärztinnen, die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen sowie die Sozialhilfe. Die versicherte Person muss über die Meldung informiert werden.

Die *Frühintervention* hat zum Ziel, möglichst rasch einzugreifen, um einer Person den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder sie in einen andern Arbeitsplatz einzugliedern. Rasch einsetzende Massnahmen sollen helfen zu verhindern, dass sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert.

In Frage kommen namentlich:

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

Die *Integrationsmassnahmen* dienen der Vorbereitung der beruflichen Eingliederung.

Weiter sieht die 5. IV-Revision verschiedene *Anreizmassnahmen für Arbeitgebende* vor, welche die Integration gesundheitlich beeinträchtigter Personen in den Arbeitsmarkt fördern sollen. Es handelt sich dabei namentlich um den Einarbeitungszuschuss und eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der Krankentaggeldversicherung oder der beruflichen Vorsorge, welche durch die Krankheit eines Mitarbeitenden ausgelöst werden. Schliesslich können auch Arbeitgebende finanziell abgegolten werden, welche sich bereit erklären, gesundheitlich beeinträchtigte Personen weiter zu beschäftigen und diesen ermöglichen, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen.

Für weitere Informationen steht ein besonderes Informationsblatt zur 5. IV-Revision zur Verfügung.

Die seit 1. Januar 2007 gültigen Beträge der Renten und Hilflosenentschädigungen der IV bleiben unverändert.

## Berufliche Vorsorge

### Lohnbereich Obligatorium

**8** 

---

Grenzbeträge ab 1.1.2008 für die obligatorische berufliche

Vorsorge:

• Mindestjahreslohn	19 890 Franken
• Minimaler koordinierter Lohn	3 315 Franken
• Koordinationsabzug	23 205 Franken
• Obere Limite des Jahreslohns	79 560 Franken

### Erwerbsersatz

**9** 

---

Damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann, sind Dienst leistende Personen gebeten, die EO-Anmeldung rasch auszufüllen und weiterzuleiten.

Die Arbeitgebenden bescheinigen auf der EO-Anmeldung den vordienstlichen Lohn der Dienst leistenden Person und leiten sie unverzüglich an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter, damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann.

### Auskünfte und weitere Informationen

**10** 

---

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher.

**11** 

---

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2008/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.